

abzeichnenden bzw. eingetretenen Schwierigkeiten unter Ausnutzung aller in seinem Verantwortungsbereich gegebenen Möglichkeiten zu unterstützen.

(2) Der Leiter des übergeordneten Organs hat in Ausübung seiner Kontrollpflichten darauf Einfluß zu nehmen, daß die Leiter der unterstellten Betriebe ihre Pflicht bei der Änderung und Aufhebung von Verträgen gemäß § 2 Abs. 3 wahrnehmen.

2. Abschnitt

Abschluß und Erfüllung von Wirtschaftsverträgen

Vorbereitung der Kooperationsbeziehungen

§4

(1) Die wirtschaftsleitenden Organe und die Betriebe sind verpflichtet, bei den entsprechend den planungsrechtlichen Vorschriften¹ durchzuführenden Planabstimmungen Festlegungen über die rechtzeitige Vorbereitung und die Organisation der Kooperationsbeziehungen zu treffen.

(2) Zur langfristigen Vorbereitung und Gestaltung der Kooperationsbeziehungen der unterstellten Betriebe ist jedes an einer Planabstimmung beteiligte wirtschaftsleitende Organ berechtigt, von dem anderen beteiligten wirtschaftsleitenden Organ den Abschluß einer Koordinierungsvereinbarung gemäß § 27 des Vertragsgesetzes auf der Grundlage des Abstimmungsergebnisses zu verlangen.

§5

(1) In den Koordinierungsvereinbarungen sind entsprechend den gegebenen Voraussetzungen Festlegungen zu treffen, insbesondere über

- die im Rahmen der staatlichen Planaufgaben und der Bilanzen voraussichtlich zu liefernden Erzeugnisse bzw. zu erbringenden Leistungen nach Umfang, Sortiment, Qualität und Terminen und die sich daraus ergebenden Kapazitätsanforderungen;
- die Mindestbestell- und Mindestliefermengen sowie Lieferfristen;
- die Neu- und Weiterentwicklung von Erzeugnissen, das zu erreichende Qualitätsniveau und die Erbringung wissenschaftlich-technischer Leistungen;
- Bedingungen, die den Verträgen zwischen den Betrieben zugrunde zu legen sind.

(2) Für die Entscheidung von Streitigkeiten beim Abschluß von Koordinierungsvereinbarungen gemäß § 4 Abs. 2 ist das Zentrale Vertragsgericht zuständig.

§6

Verträge zur Vorbereitung künftiger Leistungsbeziehungen

(1) Jeder an einer Planabstimmung beteiligte Betrieb kann vom anderen beteiligten Betrieb den Abschluß eines Vertrages zur Vorbereitung künftiger Leistungsbeziehungen gemäß § 11 des Vertragsgesetzes auf der Grundlage des Abstimmungsergebnisses verlangen, sofern nicht bereits die Voraussetzungen zum Abschluß langfristiger Leistungsverträge vorliegen.

(2) Die Partner haben ausgehend von den staatlichen Plänen den Inhalt des Vertrages über die Vorbereitung künftiger Leistungsbeziehungen so zu gestalten, daß die Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs gewährleistet sowie eine ordnungsgemäße Durchführung und ein hoher Nutzeffekt der wechselseitigen Beziehungen gesichert wird.

Entsprechend dem Ziel der Zusammenarbeit haben sie insbesondere Vereinbarungen zu treffen über

- die Zusammenarbeit im Prozeß der Planung und Bilanzierung einschließlich der Vorbereitung von Pflichtenheften für wissenschaftlich-technische Aufgaben;
- die Neu- und Weiterentwicklung von Erzeugnissen, Technologien und Verfahren sowie deren Erprobung;
- die Sicherung von Produktionskapazitäten und deren Erweiterung;
- die Entwicklung der Qualität, der Kosten und der Industriepreise der zu liefernden Erzeugnisse;
- den Informationsaustausch über Ergebnisse der Markt- und Bedarfsforschung, über bereits erarbeitete wissenschaftlich-technische Lösungen und über die Ergebnisse der internationalen Zusammenarbeit;
- den wesentlichen Inhalt der künftigen Leistungsbeziehungen.

(3) Für den Abschluß, den Inhalt und die Rechtsfolgen bei der Verletzung des Vertrages über die Vorbereitung künftiger Leistungsbeziehungen gelten im übrigen die Vorschriften des § 11 des Vertragsgesetzes und erlassene spezielle Rechtsvorschriften^{1, 2}.

§7

Die Betriebe sind zum Abschluß von Leistungsverträgen entsprechend den Vereinbarungen des Vertrages über die Vorbereitung künftiger Leistungsbeziehungen verpflichtet, wenn die nach den Rechtsvorschriften erforderlichen staatlichen Plan- und Bilanzentscheidungen und die zwischen ihnen vereinbarten weiteren Voraussetzungen dafür vorliegen.

Rechte und Pflichten der Betriebe beim Vertragsabschluß und bei der Vertragserfüllung

§8

(1) Die Betriebe als Auftraggeber sind verpflichtet, ihren volkswirtschaftlich begründeten Bedarf auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben bzw. Planaufgaben einschließlich Gegenplan und der geltenden Festlegungen über den Materialeinsatz, insbesondere der staatlichen Normative und betrieblichen Normen des Materialverbrauchs sowie der Vorratshaltung unter Einbeziehung aller Eestandsreserven, zu ermitteln und auf Verlangen gegenüber den leistenden Betrieben nachzuweisen.

(2) Die Betriebe als Leistende sind zum Abschluß von Verträgen über volkswirtschaftlich begründete Bedarfsforderungen im Rahmen der staatlichen Pläne und der Bilanzen sowie unter Ausnutzung aller Reserven verpflichtet. Die Ablehnung eines Vertragsangebotes gegenüber dem Auftraggeber kann nur durch den Leiter des Betriebes oder von ihm dazu bevollmächtigte leitende Mitarbeiter des Betriebes erklärt werden.

§9

(1) Der Betrieb darf die Produktion von Erzeugnissen nur durchführen, wenn ihr Absatz durch den Abschluß von Leistungsverträgen oder von Verträgen zur Vorbereitung künftiger Leistungsbeziehungen gesichert ist. Das gilt nicht für die Produktion von Erzeugnissen, deren Export zwischen Industrie und Außenhandel protokolliert wurde, für Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft und für planmäßige Bestandserhöhungen.

(2) Die Durchführung einer Produktion ohne Vertrag bedarf der Zustimmung des Leiters des übergeordneten Organs. Die Zustimmung ist zeitlich zu befristen und mit der Einlei-

¹ Anordnung vom 20. November 1974 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der ÖDB 1976 bis 1980 (Sonderdruck Nr. 775 a des Gesetzblattes) sowie Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe (Sonderdruck Nr. 775 c des Gesetzblattes)

² § 5 der Dritten Durchführungsverordnung vom 13. Dezember 1973 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge über wissenschaftlich-technische Leistungen — (GBl. I 1974 Nr. 4 S. 37) und §§ 9 ff. der Vierten Durchführungsverordnung vom 16. Mai 1973 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Sicherung des Exports und des Imports — (GBl. I Nr. 29 S. 277) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 28. August 1975 (GBl. I Nr. 38 S. 653)